

Arbeitsrecht

(Nr. 162/2004)

Wirksamkeit von Massenentlassungen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsätze:

1.

Bei fehlender oder fehlerhafter Massenentlassungsanzeige nach §§ 17, 18 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) ist nur die Entlassung des betreffenden Arbeitnehmers unzulässig. Ein Verstoß des Arbeitgebers gegen seine Pflichten aus § 17 KSchG führt nicht zur Unwirksamkeit der Kündigung.

2.

Die Unwirksamkeit einer Kündigung wegen Verstoßes des privaten Arbeitgebers gegen seine Unterrichtungspflicht nach § 17 Abs. 2 Satz 1 KSchG und seine Beratungspflicht nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KSchG lässt sich auch nicht mit der im Hinblick auf die Richtlinie 98/59/EG erforderlichen gemeinschaftskonformen Auslegung der §§ 17, 18 KSchG begründen.

Urteil des BAG vom 18. September 2003

Aktenzeichen : 2 AZR 79/02

Veröffentlicht : Betriebs-Berater Nr. 22 vom 01. Juni 2004

01.06.2004